

d) zur stärkeren Unterstützung von Initiativen zur Hilfeleistung an die durch den Konflikt Vertriebenen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der in den Städten lebenden Familien und Waisen;

e) zur Schaffung eines freiwilligen Fonds zur Gewährung wirtschaftlicher und sozialer Hilfe für den Wiederaufbau von zerstörten Dörfern und Städten;

f) zur Beachtung der Notwendigkeit der Ergreifung wirksamer Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Politik der ethnischen Säuberung;

31. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf die Notwendigkeit, das Massengrab bei Vukovar sowie andere Massengräber und Orte, an denen Massentötungen stattgefunden haben sollen, sofort und dringend von qualifizierten Sachverständigen untersuchen zu lassen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel die erforderlichen Ressourcen für dieses Vorhaben zur Verfügung zu stellen;

32. *bittet* die Menschenrechtskommission, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung den Sonderberichterstatter zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

33. *beschließt*, die Prüfung dieser Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/197. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in dem Bewußtsein, daß die Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und daß es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, daß "der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt [bildet]"¹⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/150 vom 20. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992³⁰, in der die Kommission unter anderem beschloß, einen Sonderberichterstatter zu ernennen mit dem Auftrag, direkte Kontakte zur Regierung und zum Volk von Myanmar herzustellen, insbesondere auch zu ihrer Freiheit beraubten politischen Führern und deren Angehörigen und Anwälten, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in Myanmar zu untersuchen und alle Fortschritte auf dem Weg zur Übertragung der Macht an eine Zivilregierung und zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung, zur Aufhebung von Einschränkungen persönlicher Freiheiten und zur Wiederherstellung der Menschenrechte in Myanmar zu verfolgen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/85 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³², in der die Kommission beschloß, das Mandat ihres Sonderberichterstatters über die Situation der Menschenrechte in Myanmar um ein Jahr zu verlängern,

ernsthaft besorgt darüber, daß die Regierung Myanmars ihre Zusicherungen, sie werde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

sowie ernsthaft besorgt darüber, daß dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge die Menschenrechtsverletzungen in Myanmar andauern, insbesondere summarische und willkürliche Hinrichtungen, Folterungen, Zwangsarbeit und Zwangsumsiedlungen, die Mißhandlung von Frauen, politisch motivierte Festnahmen und Inhaftnahmen, Einschränkungen der Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit, und die Verhängung von Unterdrückungsmaßnahmen, die vor allem gegen ethnische und religiöse Minderheiten gerichtet sind,

im Hinblick darauf, daß es infolge der Menschenrechtssituation in Myanmar zu Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer gekommen ist, was für die betroffenen Länder Probleme schafft,

sowie Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, welche die Regierung Myanmars ergriffen hat, namentlich ihrem Beitritt zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷⁰ zum Schutz der Kriegsgesunden, den Abschluß von Waffenruhevereinbarungen mit mehreren Gruppen ethnischer und religiöser Minderheiten in Myanmar, die Zurückziehung ihrer Vorbehalte zu der Konvention über die Rechte des Kindes⁴⁴ und die Freilassung einer Reihe politischer Gefangener als Reaktion auf die Besorgnisse, die von der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission, zum Ausdruck gebracht worden sind,

mit Genugtuung über die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Myanmars und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge bei der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen aus Bangladesch nach Myanmar,

1. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für seinen Zwischenbericht über die Situation der Menschenrechte in Myanmar¹⁷⁶;

2. *dankt außerdem* dem Generalsekretär für seinen Bericht¹⁷⁷;

3. *beklagt*, daß es in Myanmar nach wie vor zu Menschenrechtsverletzungen kommt;

4. *fordert* die Regierung Myanmars *erneut auf*, die Nobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi, die seit nunmehr sechs Jahren ohne Gerichtsverfahren festgehalten wird, sowie andere politische Führer und die übrigen politischen Gefangenen sofort bedingungslos freizulassen;

5. *begrüßt* die jüngsten Treffen zwischen der Regierung Myanmars und Aung San Suu Kyi und ermutigt die Regierung

¹⁷⁶ Siehe A/49/594 und Add.1.

¹⁷⁷ A/49/716.

Myanmars, mit Aung San Suu Kyi und anderen politischen Führern, einschließlich den Vertretern ethnischer Gruppen, einen sachbezogenen politischen Dialog aufzunehmen, als bestes Mittel zur Förderung der nationalen Aussöhnung und der vollständigen und baldigen Wiederherstellung der Demokratie;

6. *begrüßt außerdem* die jüngsten Gespräche zwischen der Regierung Myanmars und dem Generalsekretär und ermutigt die Regierung Myanmars ferner, mit dem Generalsekretär auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten;

7. *fordert* die Regierung Myanmars *erneut nachdrücklich auf*, entsprechend den von ihr verschiedentlich gegebenen Zusicherungen alles Erforderliche zur Wiederherstellung der Demokratie zu unternehmen, im Einklang mit dem bei den demokratischen Wahlen von 1990 zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes, und sicherzustellen, daß die politischen Parteien ihre Tätigkeit ungehindert ausüben können;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die Mehrzahl der 1990 ordnungsgemäß gewählten Volksvertreter nach wie vor von der Teilnahme an den Tagungen der Nationalversammlung ausgeschlossen ist, die geschaffen wurde, um die Grundelemente für den Entwurf einer neuen Verfassung auszuarbeiten, und daß eines der Ziele der Versammlung darin besteht, dafür zu sorgen, daß die Streitkräfte auch in Zukunft eine führende Rolle im politischen Leben des Staates spielen, und stellt außerdem fest, daß es bislang weder ein Verfahren noch einen Zeitplan für den Abschluß der Arbeit der Nationalversammlung gibt;

9. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, alles Erforderliche zu tun, um im Einklang mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte allen Bürgern die freie Teilnahme am politischen Prozeß zu ermöglichen und insbesondere durch die Übertragung der Macht an die demokratisch gewählten Vertreter den Übergang zur Demokratie zu beschleunigen;

10. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit, sowie den Schutz der Rechte der Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten zu gewährleisten und den Verstößen gegen das Recht auf Leben und die Unversehrtheit der Person, der Praxis der Folterung, der Mißhandlung von Frauen, der Zwangsarbeit und Zwangsumsiedlung sowie dem Verschwindenlassen und summarischen Hinrichtungen ein Ende zu setzen;

11. *appelliert* an die Regierung Myanmars, zu erwägen, Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹¹⁸ und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹¹⁹ sowie des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵ zu werden;

12. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen als Vertragsstaat des Übereinkommens von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Übereinkommen Nr. 29) und des Übereinkommens von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (Übereinkommen Nr. 87) der Internationalen Arbeitsorganisation nachzukommen;

13. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Regierung Myanmars den Bedingungen in den Gefängnissen des Landes besondere Aufmerksamkeit widmet und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz gestattet, mit den Gefangenen uneingeschränkt und vertraulich zu verkehren;

14. *bedauert* die harten Strafen, die in jüngster Zeit über eine Reihe von Dissidenten verhängt wurden, so auch über Personen, die abweichende Ansichten hinsichtlich der Verfahren der Nationalversammlung geäußert haben, und Personen, die unter anderem verurteilt wurden, weil sie mit dem Sonderberichterstatter Verbindung aufnehmen wollten;

15. *bedauert außerdem*, daß zwar eine Reihe von politischen Gefangenen freigelassen wurden, daß zahlreichen politischen Führern jedoch noch immer ihre Freiheit und ihre Grundrechte vorenthalten werden;

16. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, die Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷⁰ und insbesondere die Verpflichtungen aus dem gemeinsamen Artikel 3 der Abkommen uneingeschränkt zu achten und sich die von unparteiischen humanitären Organisationen angebotenen Dienste zunutze zu machen;

17. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über den Angriff von Soldaten der Armee von Myanmar auf das Zivilflüchtlingslager in Halockhani vom 21. Juli 1994;

18. *ermutigt* die Regierung Myanmars, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, um ein Ende der Flüchtlingsströme in die Nachbarländer sicherzustellen, und die rasche Rückführung und volle Wiedereingliederung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu erleichtern;

19. *ersucht* den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung Myanmars fortzusetzen, um ihr bei der Durchführung dieser Resolution und bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung einer nationalen Aussöhnung behilflich zu sein, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/198. Die Menschenrechtssituation in Sudan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷ und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

unter Hinweis auf die Resolution AHG/Res.213 (XXVIII) über die Verstärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung